Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0381(COD)

1.12.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung
(COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Anna Júlia Donáth

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte sowohl den materiellen Inhalt der politischen Werbung als auch die Vorschriften über die Darstellung politischer Werbung, einschließlich sogenannter Stillhaltefristen vor Wahlen oder Referenden, unberührt lassen.	(13) Diese Verordnung sollte sowohl den materiellen Inhalt der politischen Werbung als auch die Vorschriften über die Darstellung politischer Werbung, einschließlich sogenannter Stillhaltefristen vor Wahlen oder Referenden, unberührt lassen. ***Eines der Ziele dieser Verordnung ist es, die Rechenschaftspflicht und die allgemeine Organisation eines fairen und offenen politischen Prozesses sicherzustellen, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit, auf politische Entscheidungen und die Ausübung ihres Stimmrechts zu schützen und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung beizutragen, um sicherzustellen, dass rechtswidrige politische Anzeigen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können und dass der Offline- und der Online-Raum aufeinander abgestimmt sind. Die Mitgliedstaaten, in deren nationalen Rechtsvorschriften eine solche Möglichkeit vorgesehen ist, werden aufgefordert, in den Wochen vor Wahlen oder Referenden die Einführung von Stillhaltefristen in Bezug auf politische Werbung in Erwägung zu ziehen. Mitgliedstaaten, die keine Stillhaltefristen für politische Werbung haben, werden aufgefordert, die Einführung solcher Stillhaltefristen in Erwägung zu ziehen, wenn sie dies für erforderlich halten, um die Ziele dieser Verordnung in vollem***

Umfang zu erreichen.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Definition von politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen veröffentlicht oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art.	(16) Die Definition von politischer Werbung sollte Werbung umfassen, die direkt oder indirekt durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen ***gesponsert, gefördert,*** veröffentlicht oder verbreitet wird. Da Anzeigen durch oder für einen politischen Akteur oder in seinem Namen nicht von seiner Tätigkeit als politischer Akteur losgelöst werden können, sind sie geeignet, die politische Debatte zu beeinflussen, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen rein privater oder rein kommerzieller Art.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. Um festzustellen, ob die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen, sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie der Inhalt der	(17) ***Das Sponsoring, die Förderung,*** die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung durch andere Akteure, die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens ***– einschließlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Wahlverfahren –*** zu beeinflussen, sollte auch unter politische Werbung fallen. Um festzustellen, ob die Veröffentlichung oder Verbreitung einer Mitteilung geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen,

Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, das Ziel der Mitteilung und die Mittel, mit denen die Mitteilung veröffentlicht oder verbreitet wird. Mitteilungen zu gesellschaftlichen oder kontroversen Belangen können gegebenenfalls geeignet sein, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.	sollten alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden, wie der Inhalt der Mitteilung, die verwendete Sprache, der Kontext der Mitteilung, ***die Identität des Sponsors,*** das Ziel der Mitteilung und die Mittel, mit denen die Mitteilung veröffentlicht oder verbreitet wird***, die Zielgruppe und der Zweck der Mitteilung***. Mitteilungen zu gesellschaftlichen oder kontroversen Belangen können gegebenenfalls geeignet sein, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums, eines Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozesses oder eines Abstimmungsverhaltens zu beeinflussen.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Werbung für öffentliche Themen um einen Eingriff in die öffentliche Debatte handelt, der letztlich darauf abzielt, die Entscheidungen der Gesetzgeber zu beeinflussen, und dass die Gesetzgeber verpflichtet sind, stets auf der Grundlage von Fakten und im öffentlichen Interesse zu handeln und nicht auf der Grundlage von engstirnigen politischen Eigeninteressen oder Lobbying durch mächtige Interessengruppen, sollte nichts in dieser Verordnung so verstanden werden, dass von echten zivilgesellschaftlichen Akteuren geschaltete öffentliche Anzeigen eine Bedrohung für die Demokratie oder die Politik darstellen oder dass solche Anzeigen regelmäßig darauf abzielen oder in der Lage sind, die Gesetzgeber in erheblichem Maße zu manipulieren und sie dadurch von der Pflicht zu entbinden, stets auf der Grundlage von Fakten und im öffentlichen Interesse zu handeln. Nichts in dieser Verordnung sollte so

verstanden werden, dass Anzeigen, die von echten Akteuren der Zivilgesellschaft geschaltet werden, etwas anderes sind als willkommene Interventionen im öffentlichen Raum und in der politischen Debatte. Die Verpflichtungen, die den Akteuren der Zivilgesellschaft durch diese Verordnung auferlegt werden, sollten deren Arbeit nicht untergraben oder behindern, und es sollte eine jährliche Überprüfung durch die Kommission unter Einbeziehung einer breiten Basis der Zivilgesellschaft erfolgen, um die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Zivilgesellschaft zu überwachen und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Bei der jährlichen Überprüfung sollte die Kommission darauf achten, dass jede böswillige oder missbräuchliche Verwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Untergrabung der Akteure der Zivilgesellschaft unverzüglich festgestellt und angegangen wird.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Anbieter rein generischer Dienste, die von Anbietern von Werbediensten oder politischen Akteuren genutzt werden, sollten nicht als Anbieter politischer Werbedienste betrachtet werden, sondern in der Praxis als Offline-Äquivalente des Online-Vermittlungsdienstes im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU)2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] betrachtet werden. Zu diesen Anbietern generischer Dienste gehören daher „reine Durchleitungsdienste“, „Caching“- oder „Hosting“-Dienste, aber auch ihre Offline-Entsprechungen wie Post- und Vertriebsdienste, Grafikdesigner und

	Druckereien, die eine ähnlich „neutrale“ Dienstleistung erbringen. Um als gleichwertiges Offline-Pendant zu gelten, sollten diese Dienste denselben Anforderungen unterliegen, d. h. sie dürfen weder die Übermittlung veranlassen noch den Empfänger der Übermittlung auswählen noch die in der Übermittlung enthaltenen Informationen auswählen oder ändern.
	[1a] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Politische Ansichten, die in audiovisuellen ***linearen*** Sendungen oder in ***Printmedien ohne direkte Bezahlung*** oder ***gleichwertiges Entgelt*** geäußert werden, sollten nicht unter diese Verordnung fallen.	(19) Politische Ansichten ***oder andere redaktionelle Inhalte***, die ***unter der redaktionellen Verantwortung eines Diensteanbieters*** in audiovisuellen ***Medien, einschließlich linearer und nichtlinearer*** Sendungen***,*** oder in ***Print- oder Online-Zeitschriften, Zeitungen*** oder ***anderen Medien*** geäußert werden, sollten nicht unter diese Verordnung fallen***, es sei denn, der Diensteanbieter wird von einem Dritten für die politische Anzeige bezahlt***. ***Wenn ein Diensteanbieter Inhalte einer politischen Kampagne oder eines Kandidaten ohne redaktionellen Kontext wiederveröffentlicht, sollte eine solche Veröffentlichung als politische Werbung betrachtet und als solche behandelt werden, selbst wenn diese Dienstleistung nicht vergütet wurde.***

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Politische Anzeigen müssen als politische Werbung definiert werden. Unter den Begriff Anzeigen fallen auch die Mittel, über die Werbung kommuniziert wird, ***darunter*** Printmedien, Rundfunkmedien oder Online-Plattformdienste.	(21) Politische Anzeigen müssen als politische Werbung***, die gesponsert, ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird,*** definiert werden. Unter den Begriff Anzeigen fallen auch die Mittel, über die Werbung kommuniziert wird, ***zum Beispiel*** Printmedien, Rundfunkmedien oder Online-Plattformdienste ***oder soziale Netzwerke***.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Der Begriff der politischen Akteure sollte auch nicht gewählte Amtsträger, gewählte Amtsträger, Kandidaten und Regierungsmitglieder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene berücksichtigen. Ferner sollten andere politische Organisationen in diese Begriffsbestimmung einbezogen werden.	(23) ***Der Begriff der politischen Akteure sollte auch Organe der Union, Regierungen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, und deren jeweiligen Behörden und Einrichtungen umfassen, unabhängig davon, ob diese eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, da deren Kommunikation mit politischer Werbung gleichgesetzt werden kann.*** Der Begriff der politischen Akteure sollte auch nicht gewählte Amtsträger, gewählte Amtsträger, Kandidaten und Regierungsmitglieder auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene berücksichtigen. Ferner sollten andere politische Organisationen in diese Begriffsbestimmung einbezogen werden. ***Bestimmte Personen können die Kontrolle über politische Akteure ausüben und ihre persönlichen Interessen vorantreiben, während sie diesen Einfluss absichtlich verbergen oder vor der Öffentlichkeit***

verborgen halten. Solche Personen sollten auch als politische Akteure im Sinne dieser Verordnung gelten.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte ***Meinungsfreiheit*** umfasst das Recht des Einzelnen auf eine freie politische Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, politische Informationen zu empfangen und weiterzugeben sowie politische Ideen zu teilen. Jegliche Einschränkung dessen muss mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, und diese Freiheit kann Differenzierungen oder Einschränkungen unterliegen, sofern sie zur Verwirklichung eines legitimen Ziels gerechtfertigt sind und die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit, gewahrt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn politische Ideen über Anbieter von Werbedienstleistungen kommuniziert werden.	(31) Die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte ***Meinungs- und Informationsfreiheit*** umfasst das Recht des Einzelnen auf eine freie politische Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, politische Informationen zu empfangen und weiterzugeben sowie politische Ideen zu teilen***, ohne dass eine Einmischung stattfindet oder Grenzen berücksichtigt werden müssen***. Jegliche ***Beschränkung, Bedingung,*** Einschränkung dessen muss mit Artikel 52 der Charta der Grundrechte im Einklang stehen, und diese Freiheit kann Differenzierungen oder Einschränkungen unterliegen, sofern sie zur Verwirklichung eines legitimen Ziels gerechtfertigt sind und die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts, wie Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit, gewahrt werden. Dies ist unter anderem der Fall, wenn politische Ideen über Anbieter von Werbedienstleistungen kommuniziert werden. ***Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist einer der Eckpfeiler einer lebendigen demokratischen Debatte.***

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Transparente politische Werbung	(38) Transparente politische Werbung

sollte ermöglichen, dass Bürger erkennen können, dass ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird. Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass die Veröffentlichung in Verbindung mit jeder politischen Anzeige eine deutliche Erklärung dahin gehend enthält, dass es sich um politische Werbung handelt, und die Identität des Sponsors angeben wird. Der Name des Sponsors könnte gegebenenfalls ein politisches Logo enthalten. Herausgeber politischer Werbung sollten eine wirksame Kennzeichnung verwenden und dabei Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung berücksichtigen. Mit jeder politischen Anzeige sollten sie auch für die Veröffentlichung von Informationen sorgen, damit der weitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele verständlich werden; diese können entweder in der Anzeige selbst oder auf der Website des Herausgebers, über einen Link oder eine gleichwertige klare, benutzerfreundliche Anweisung in der Anzeige bereitgestellt werden.

sollte ermöglichen, dass Bürger erkennen können, dass ihnen eine politische Anzeige präsentiert wird. Herausgeber politischer Werbung sollten sicherstellen, dass die Veröffentlichung in Verbindung mit jeder politischen Anzeige eine deutliche Erklärung dahin gehend enthält, dass es sich um politische Werbung handelt, und die Identität des Sponsors angeben wird. Der Name des Sponsors könnte gegebenenfalls ein politisches Logo enthalten. Herausgeber politischer Werbung sollten eine wirksame Kennzeichnung verwenden und dabei Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz bei der Kennzeichnung von Werbung berücksichtigen. ***Je nach Format der Anzeige sollten mindestens 15 % der angezeigten Werbung, des Platzes oder des Zeitpunkts verwendet werden, damit die politische Anzeige leicht als solche erkennbar ist.*** Mit jeder politischen Anzeige sollten sie auch für die Veröffentlichung von Informationen sorgen, damit der weitere Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele verständlich werden; diese können entweder in der Anzeige selbst oder auf der Website des Herausgebers, über einen Link oder eine gleichwertige klare, benutzerfreundliche Anweisung in der Anzeige bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Die Kommission sollte eine europäische Bibliothek für politische Offline- und Online-Anzeigen einrichten, um politische Anzeigen und alle in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen zu speichern,

zu archivieren und öffentlich bereitzustellen. Die Herausgeber politischer Werbung sollten alle in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach ihrer ersten Veröffentlichung mit der europäischen Bibliothek für politische Anzeigen teilen. Darüber hinaus sollten Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt, alle in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen über die nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2022/2065 veröffentlichten Archive für Werbung zugänglich machen und in Echtzeit aktualisieren lassen.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Damit bestimmte Einrichtungen ihre Rolle in der Demokratie spielen können, ist es angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, die mit der politischen Anzeige veröffentlicht wurden oder in der Transparenzbekanntmachung enthalten sind, an ***Interessenten*** wie zugelassene Forscher, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und akkreditierte Wahlbeobachter festzulegen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im demokratischen Prozess zu unterstützen. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht verpflichtet werden, Ersuchen zu beantworten, die offenkundig unbegründet oder exzessiv sind. Darüber hinaus sollte es dem betreffenden Diensteanbieter erlaubt sein, im Falle sich wiederholender und	(46) Damit bestimmte Einrichtungen ihre Rolle in der Demokratie spielen können, ist es angezeigt, Vorschriften für die Übermittlung der Informationen, die mit der politischen Anzeige veröffentlicht wurden oder in der Transparenzbekanntmachung enthalten sind, an ***in der Union niedergelassene interessierte Parteien*** wie zugelassene Forscher, Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und akkreditierte Wahlbeobachter festzulegen, um sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im demokratischen Prozess zu unterstützen. Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen sollten nicht verpflichtet werden, Ersuchen zu beantworten, die offenkundig unbegründet oder exzessiv sind. Darüber hinaus sollte es dem betreffenden Diensteanbieter erlaubt

kostenintensiver Ersuchen eine vertretbare Gebühr in Rechnung zu stellen, bei der die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt werden.

sein, im Falle sich wiederholender und kostenintensiver Ersuchen eine vertretbare Gebühr in Rechnung zu stellen, bei der die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Personenbezogene Daten, die bei der Gruppierung von Einzelpersonen nach ihren mutmaßlichen Interessen direkt von Einzelpersonen oder indirekt etwa als abgeleitete Daten erhoben werden oder die sich aus ihrer Online-Aktivität, ihrem Verhaltensprofil und anderen Analysetechniken ergeben, werden zunehmend dazu verwendet, politische Botschaften auf Gruppen oder einzelne Wähler oder Einzelpersonen zuzuschneiden und ihre Wirkung zu verstärken. Durch Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Daten, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates***11*** und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates***12*** als sensibel gelten, können verschiedene Gruppen von Wählern oder Einzelpersonen Segmenten zugeordnet und ihre Merkmale oder Schwachstellen ausgenutzt werden, indem beispielsweise Anzeigen zu bestimmten Zeitpunkten und an bestimmten Orten verbreitet werden, um die Gelegenheiten zu nutzen, bei denen sie für eine bestimmte Art von Information/Botschaft besonders empfänglich sind. Das hat spezifische nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Freiheit, objektive Informationen zu erhalten, sich eine	(47) Personenbezogene Daten, die bei der Gruppierung von Einzelpersonen nach ihren mutmaßlichen Interessen direkt von Einzelpersonen oder indirekt etwa als ***beobachtete oder*** abgeleitete Daten erhoben werden oder die sich aus ihrer Online-Aktivität, ihrem Verhaltensprofil und anderen Analysetechniken ergeben, werden zunehmend dazu verwendet, politische Botschaften auf Gruppen oder einzelne Wähler oder Einzelpersonen zuzuschneiden und ihre Wirkung zu verstärken. Durch Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere Daten, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] als sensibel gelten, können verschiedene Gruppen von Wählern oder Einzelpersonen Segmenten zugeordnet und ihre Merkmale oder Schwachstellen ausgenutzt werden, indem beispielsweise Anzeigen zu bestimmten Zeitpunkten und an bestimmten Orten verbreitet werden, um die Gelegenheiten zu nutzen, bei denen sie für eine bestimmte Art von Information/Botschaft besonders empfänglich sind. Das hat spezifische nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Freiheit, ***fair und gleichwertig behandelt zu werden, nicht***

Meinung zu bilden, politische Entscheidungen zu treffen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies wirkt sich negativ auf den demokratischen Prozess aus***. Im Vergleich zu*** der ***Verordnung (EU) 2016/679*** und der ***Verordnung (EU) 2018/1725 sollten zusätzliche Beschränkungen*** und ***Bedingungen vorgesehen werden. Die*** in ***dieser Verordnung festgelegten Bedingungen*** für ***den Einsatz von Verfahren zum Targeting und Amplifizieren im Zusammenhang mit politischer Werbung***, in ***denen personenbezogene*** Daten ***verarbeitet werden, sollten auf Artikel 16 AEUV gestützt werden***.

manipuliert zu werden, objektive Informationen zu erhalten, sich eine Meinung zu bilden, politische Entscheidungen zu treffen und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies wirkt sich ***außerdem*** negativ auf den demokratischen Prozess aus***, da es eine Fragmentierung*** der ***öffentlichen Debatte über wichtige gesellschaftliche Themen, eine räuberische Wähleranalyse, einen selektiven Kontakt mit der Gesellschaft*** und ***letztlich eine Manipulation*** der ***Wählerschaft ermöglicht. Es erhöht auch das Risiko der Verbreitung von Desinformationen und wurde insbesondere von nicht demokratischen ausländischen Organisationen zur Einmischung in ausländische Wahlen genutzt. Irreführende oder verdeckte Werbung für politische Zwecke stellt ein Risiko dar, weil dadurch die zentralen Mechanismen beeinflusst werden, die das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft ermöglichen. All dies geschieht, obwohl*** in ***den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 bereits Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener*** Daten***, auch für das Targeting und die Anzeige von Werbung, bestehen***.

[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien

[11] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[12] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Möglichkeiten, Werbung rechtmäßig auf Einzelpersonen zuzuschneiden und an diese zu richten, sind einem systematischen Missbrauch ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf die Einholung der freien Einwilligung durch Einzelpersonen nach vorheriger Aufklärung, was nach dem derzeitigen Regelungsrahmen nicht behoben werden kann.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47b) Dark Patterns auf Online-Schnittstellen von Online-Plattformen sind Verfahren, durch die entweder gezielt oder im Effekt die Fähigkeit der Nutzer des Dienstes, bezüglich der personenbezogenen Daten, die sie zum Zweck der politischen Werbung zur Verfügung stellen, autonome und aufgeklärte Entscheidungen zu treffen, wesentlich verzerrt oder beeinträchtigt wird. Anbietern von Online-Plattformen sollte es daher verboten sein, Nutzer des Dienstes zu etwas zu drängen und die Autonomie, Entscheidungsfindung oder Auswahl der Nutzer zu verzerren oder zu

beeinträchtigen.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47c) Dies sollte auch die Methode beinhalten, einen Nutzer des Dienstes wiederholt aufzufordern, eine Auswahl zu treffen, wenn eine solche Auswahl bereits getroffen worden ist, womit das Verfahren der Abbestellung eines Dienstes erheblich umständlicher gemacht wird als das einer Anmeldung dazu, oder bestimmte Auswahlmöglichkeiten schwieriger oder zeitaufwendiger zu machen als andere oder Standardeinstellungen zu verwenden, die sehr schwer zu ändern sind, und so die Entscheidung des Nutzers des Dienstes auf eine Weise zu beeinflussen, die ihre Autonomie, Entscheidungsfindung und Auswahl verzerrt und beeinträchtigt. Allerdings sollten die Bestimmungen zur Verhinderung von Dark Patterns nicht so verstanden werden, dass Anbieter daran gehindert werden, direkt mit Nutzern des Dienstes zu interagieren und ihnen neue oder zusätzliche Dienste anzubieten. Die systematische Verwendung von Dank Patterns, unklaren Einwilligungserklärungen, irreführenden Informationen und unzureichender Zeit zum Lesen der Geschäftsbedingungen sind gängige Praktiken, um es den Nutzern des Dienstes zu erschweren, im Zusammenhang mit der überwachungsgestützten Online-Werbebranche klare Informationen und Kontrolle zu erhalten.

Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47d) Um Einzelpersonen in Bezug auf die Art und Weise und die Zwecke, für die ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und insbesondere in Zusammenhängen, die dafür relevant sind, ihre demokratischen Entscheidungen und ihre Teilhabe an der öffentlichen Debatte zu beeinflussen, zu schützen sowie um die Demokratie und die Integrität von Wahlen zu schützen, ist es notwendig, die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 um weitere Einschränkungen zu ergänzen, die in Form strikter Einschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting und zur Anzeige von Werbung von politischer Online-Werbung auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV erlassen werden sollten.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47e) Techniken des Targeting und der Anzeige von Werbung auf der Grundlage bestimmter Bedingungen und einer streng begrenzten Menge an bereitgestellten personenbezogenen Daten, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 oder von Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind, können dabei nützlich sein, politische Werbung und Informationen zu verbreiten und die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und zu informieren.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47f) Techniken des Targeting und der Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, sollten nur auf der Grundlage personenbezogener Daten zulässig sein, die dem Herausgeber von Werbung von der betroffenen Person explizit zu dem spezifischen und alleinigen Zweck bereitgestellt wurden, gezielte politische Werbung zu erhalten. Die Anbieter sollten zur Einwilligung nicht auffordern, wenn die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt. Weigert sich die betroffene Person, ihre Einwilligung zu erteilen, oder hat sie ihre Einwilligung zurückgezogen, so sollten ihr andere faire und angemessene Möglichkeiten geboten werden, auf Dienste der Informationsgesellschaft zuzugreifen. Eine Verweigerung der Einwilligung sollte für die betroffene Person weder schwieriger noch zeitaufwendiger sein als deren Erteilung. Die Verarbeitung beobachteter oder abgeleiteter personenbezogener Daten gemäß den Leitlinien 8/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses über das Targeting von Nutzern sozialer Medien sollte nicht zulässig sein. Ohne eine solche Einschränkung von Techniken des Targeting und der Anzeige von Werbung würden das Targeting und die Anzeige politischer Werbung auf der Grundlage personenbezogener Daten wahrscheinlich auf ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen hinauslaufen.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47g) Bereitgestellte personenbezogene Daten sollten nur Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die von der betroffenen Person explizit und aktiv für den spezifischen und alleinigen Zweck bereitgestellt wurden, mit politischer Werbung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gezielt angesprochen zu werden, dem die Daten bereitgestellt wurden. Betroffene Personen sollten von für die Verarbeitung Verantwortlichen, denen sie ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt hatten, nicht gezielt mit politischen Anzeigen angesprochen werden. Werden dem Herausgeber die Daten zur Verfügung gestellt, so sollten sie in die Schnittstelle oder die Einstellungen des Herausgebers eingegeben werden. Die Verarbeitung jeglicher die betroffenen Personen betreffender Daten, die ansonsten im Verlauf der üblichen Nutzung des Dienstes verarbeitet würden, etwa Metadaten, Verkehrs- und Standortdaten oder der Inhalt von Kommunikation, sei sie persönlich oder öffentlich, sollte daher ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47h) Manche gut ausgestattete politische Kandidaten oder Parteien könnten die Einschränkungen von Targeting-Techniken mit ihren

hausinternen Diensten umgehen, die politisches Marketing in großem Maßstab betreiben. Wenn Sponsoren personenbezogene Daten für direktes gezieltes politisches Marketing verarbeiten, etwa durch Versand gezielter E-Mail- oder Textnachrichten in großem Maßstab und systematisch, sollten ungeachtet der Tatsache, ob damit ein Dienst verbunden ist oder nicht, die Einschränkungen gezielter Techniken gelten. Dies betrifft nicht die Tatsache, dass die Einschränkungen von Targeting und Anzeigen von Werbung für bloße direkte Kommunikation, einschließlich personalisierter E-Mail- oder Textnachrichten, die nicht auf Direktmarketing im großen Umfang abzielen, und organische Inhalte, die durch den Rückgriff auf Online-Vermittlungsdienste ungeachtet der Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung für die spezifische Botschaft veröffentlicht werden, nicht gelten sollten.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47i) Um Wahlen und Volksabstimmungen zu schützen und jede ungebührliche Einmischung, Manipulation und Desinformation zu verhindern, ist es notwendig, in dem Zeitraum unmittelbar vor der Wahl oder Volksabstimmung weitere Einschränkungen hinsichtlich des Targeting und der Anzeige von Werbung hinzuzufügen. An den 60 Tagen vor jeder Wahl oder Volksabstimmung sollten Techniken des Targeting und der Anzeige von Werbung im Zusammenhang mit politischer Werbung, die bereitgestellte personenbezogene Daten verwenden, strikt auf die Verwendung des Standorts

	und der von der betroffenen Person gesprochenen Sprachen beschränkt sein. Der Umstand, dass eine Person Erstwähler ist, könnte auch verwendet werden, da es wichtig ist, solche Personen zu erreichen und sie mit Informationen über die Wahl oder Volksabstimmung zu versorgen. Der Standort der betroffenen Person, der verwendet wird, um gezielte politische Werbung anzuzeigen, sollte so verstanden werden, dass er sich auf der Ebene des der bei der betreffenden Wahl oder Volksabstimmung geltenden Wahlkreises bewegt. In den Mitgliedstaaten jedoch, die für die Wahl zum Europäischen Parlament nur einen einzigen Wahlkreis auf nationaler Ebene besitzen, könnte für politische Werbung im Zusammenhang mit dieser Wahl der Standort der betroffenen Person auf regionaler oder nach nationalem Recht gleichwertiger Ebene verstanden werden.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47j) Das Verbot und die Einschränkungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten für politische Werbung sollte Sponsoren, Herausgeber politischer Werbung oder Anbieter von Werbediensten, einschließlich Online-Plattformen, nicht davon abhalten, auf der Grundlage kontextbezogener Informationen, einschließlich Schlüsselwörter, politische Online-Werbung anzuzeigen. Diese Einschränkung ist verhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass Sponsoren Zugang zu anderen Möglichkeiten für ihre politische Werbung haben, insbesondere durch kontextbezogenes Targeting im Internet und über alternative Offline-Medien. Diese

Einschränkung steht im Einklang mit dem Recht, Informationen und Gedanken von allgemeinem Interesse zu vermitteln, zu deren Empfang die Öffentlichkeit berechtigt ist, da dieses Recht unter manchen Umständen eingegrenzt werden kann, wenn die Eingrenzung angemessen, sorgfältig und in gutem Glauben durchgeführt wird und wenn sie verhältnismäßig und durch einschlägige und hinreichende Gründe gerechtfertigt ist, insbesondere zum Schutz der Rechte anderer.

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47k) Bei der Auswahl von Targeting-Parametern umschreiben die Sponsoren ein potenzielles Publikum für ihre politische Werbung. Je nachdem, wie viele Haushaltsmittel sie für ihre Werbekampagne bereitstellen, wird ihre politische Werbung jedoch nicht notwendigerweise eine solche potenzielle Zielgruppe insgesamt erreichen. Der Herausgeber wird auswählen müssen, wer aus dieser potenziellen Zielgruppe die politische Werbung tatsächlich erhalten wird. Um die Einrichtung von Echokammern und Filterblasen zu verhindern und demografische Verzerrungen nach rassistischen Kriterien oder Geschlecht zu verhindern, die auf Formen von Diskriminierung hinauslaufen, sollten Online-Plattformen politische Werbung nicht auf der Grundlage einer Weiterverarbeitung personenbezogener Daten selektiv innerhalb der angepeilten potenziellen Zielgruppen anzeigen dürfen. Die tatsächlichen Empfänger der politischen Werbung sollten daher vom Herausgeber ohne jegliche weitere Verarbeitung

	personenbezogener Daten nur zufällig ausgewählt werden.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47l) Die in dieser Verordnung enthaltenen Transparenzverpflichtungen werden auch dazu beitragen, es unmöglich zu machen, bestimmten Teilen der Wählerschaft unbemerkt gegensätzliche und polarisierende Botschaften zu verkünden, da Kontrollinstanzen, die Zivilgesellschaft, Journalisten und andere Teile der Wählerschaft in der Lage sein werden, ihre Kontrolle auszuüben.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Verfahren zum Targeting und Amplifizieren im Zusammenhang mit politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet werden, sollten daher untersagt werden. Der Einsatz solcher Verfahren sollte nur erlaubt werden, wenn er durch den Verantwortlichen oder eine in seinem Namen handelnden Person auf der Grundlage der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich oder religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder	***entfällt***

sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden. Dies sollte mit besonderen Garantien einhergehen. Unter Einwilligung sollte die Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 verstanden werden. Daher sollte es nicht möglich sein, die Ausnahmen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise des Artikels 10 Absatz 2 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und j der Verordnung (EU) 2018/1725 für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und Amplifizieren, in denen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/725 verarbeitet werden, geltend zu machen, um politische Werbung zu veröffentlichen, zu fördern oder zu verbreiten.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, sollten die Verantwortlichen beim Einsatz von Verfahren zum Targeting ***und Amplifizieren*** im Zusammenhang mit	(49) Um für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu sorgen, sollten die Verantwortlichen beim Einsatz von Verfahren zum Targeting im Zusammenhang mit politischer Werbung,

politischer Werbung, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zusätzliche Garantien anwenden. Sie sollten eine Politik beschließen und umsetzen, in der der Einsatz solcher Verfahren für die gezielte Ansprache von Einzelpersonen und die ***Verstärkung der Wirkung politischer*** Werbung beschrieben wird, und sie sollten Aufzeichnungen über ihre einschlägigen ***Tätigkeiten*** führen. Bei der Veröffentlichung, Förderung oder Verbreitung politischer Anzeigen unter Einsatz von Verfahren zum Targeting ***und Amplifizieren*** sollten die Verantwortlichen zusammen mit der politischen Anzeige aussagekräftige Informationen bereitstellen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, etwa ob das Targeting der Anzeige während der Zustellung weiter optimiert wurde.

in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zusätzliche Garantien anwenden. Sie sollten eine Politik beschließen und umsetzen, in der der Einsatz solcher Verfahren für die gezielte Ansprache von Einzelpersonen und die ***Verbreitung des Inhalts ihrer*** Werbung beschrieben wird, ***jährliche Risikobewertungen des Einsatzes dieser Verfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes durchführen*** und sie sollten Aufzeichnungen über ihre einschlägigen ***Aktivitäten*** führen. Bei der Veröffentlichung, Förderung oder Verbreitung politischer Anzeigen unter Einsatz von Verfahren zum Targeting sollten die Verantwortlichen zusammen mit der politischen Anzeige aussagekräftige Informationen bereitstellen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, etwa ob das Targeting der Anzeige während der Zustellung weiter optimiert wurde.

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting ***und Amplifizieren*** einsetzen, sollten Informationen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, und einen Link zu der einschlägigen Politik ***des***	(50) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting einsetzen, sollten Informationen, die es der betroffenen Einzelperson ermöglichen, die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Targeting-Verfahrens zu verstehen sowie auch, ob Daten Dritter und zusätzliche Analysetechniken verwendet wurden, und einen Link zu der einschlägigen Politik ***der politischen Werbedienstleistung*** in ihre

Verantwortlichen in ihre Transparenzbekanntmachung aufnehmen. Falls ***es sich bei dem Verantwortlichen*** nicht ***um den*** Herausgeber der Werbung ***handelt***, sollte ***der Verantwortliche*** dem Herausgeber politischer Werbung die interne Politik oder ***einen*** Hinweis darauf ***übermitteln***. Die Anbieter von Werbedienstleistungen sollten dem Herausgeber politischer Werbung erforderlichenfalls die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um seine Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Bereitstellung dieser Informationen könnte auf der Grundlage von Standards automatisiert und in die normalen Geschäftsabläufe integriert werden.

Transparenzbekanntmachung aufnehmen. Falls ***die politische Werbedienstleistung*** nicht ***vom*** Herausgeber der Werbung ***erbracht wird***, sollte dem Herausgeber politischer Werbung die interne Politik ***der Dienstleistung*** oder ***ein*** Hinweis darauf ***übermittelt werden***. Die Anbieter von Werbedienstleistungen sollten dem Herausgeber politischer Werbung erforderlichenfalls die Informationen übermitteln, die dieser benötigt, um seine Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen zu können. Die Bereitstellung dieser Informationen könnte auf der Grundlage von Standards automatisiert und in die normalen Geschäftsabläufe integriert werden.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Um Einzelpersonen weiter in die Lage zu versetzen, ihre Datenschutzrechte auszuüben, sollten die Herausgeber politischer Werbung der jeweils betroffenen Person zusätzliche Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz zu unterstützen, einschließlich des Rechts, ***Widerspruch einzulegen oder*** ihre Einwilligung zu widerrufen, wenn sie mit einer politischen Anzeige angesprochen wird. Diese Informationen sollten auch direkt von der Transparenzbekanntmachung aus leicht zugänglich sein. Die Instrumente, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sollten wirksam verhindern, dass eine Einzelperson mit politischen Anzeigen angesprochen wird	(51) Um Einzelpersonen weiter in die Lage zu versetzen, ihre Datenschutzrechte auszuüben, sollten die Herausgeber politischer Werbung der jeweils betroffenen Person zusätzliche Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stellen, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte nach dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz zu unterstützen, einschließlich des Rechts, ihre Einwilligung zu widerrufen, wenn sie mit einer politischen Anzeige angesprochen wird. Diese Informationen sollten auch direkt von der Transparenzbekanntmachung aus leicht zugänglich sein. Die Instrumente, die Einzelpersonen zur Verfügung gestellt werden, um sie bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen, sollten wirksam verhindern, dass eine Einzelperson mit politischen Anzeigen angesprochen wird und dass Targeting auf der Grundlage

und dass Targeting auf der Grundlage besonderer Kriterien und durch einen oder mehrere bestimmte Verantwortliche erfolgt.	besonderer Kriterien und durch einen oder mehrere bestimmte Verantwortliche erfolgt.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Kommission sollte ***die Ausarbeitung von Verhaltensregeln im Sinne des Artikels 40 der Verordnung (EU) 2016/679 fördern***, um die Ausübung der Rechte betroffener Personen in diesem Zusammenhang zu unterstützen.	(52) Die Kommission sollte ***Leitlinien ausarbeiten***, um die Ausübung der Rechte betroffener Personen in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Informationen, die im Einklang mit allen Bestimmungen, die nach dieser Verordnung für den Einsatz von Verfahren zum Targeting ***und Amplifizieren*** gelten, bereitzustellen sind, sollten in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache.	(53) Die Informationen, die im Einklang mit allen Bestimmungen, die nach dieser Verordnung für den Einsatz von Verfahren zum Targeting gelten, bereitzustellen sind, sollten in einem Format vorgelegt werden, das leicht zugänglich, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache***, und in Formaten verfügbar sein, die an die Bedürfnisse von Personen mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen angepasst wurden***.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Für die Zwecke der Ausübung ihrer Befugnisse nach dieser Verordnung sollten die in Artikel 15 genannten zuständigen Behörden und der Europäische Datenschutzausschuss mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften insbesondere der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler in den Artikeln 12 bis 15 der genannten Richtlinie in der durch die Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] geänderten Fassung, der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Märkte]***, der Richtlinie 2002/58/EG und der Verordnung (EU) XXX [Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation]*** sowie der Richtlinie (EU) 2010/13***, der Richtlinie 2000/31/EG, der Richtlinie 2002/58/EG***, der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2006/114/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) 2019/1150.	(70) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften insbesondere der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich der Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Vermittler in den Artikeln 12 bis 15 der genannten Richtlinie in der durch die Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste] geänderten Fassung, der Verordnung (EU) 2021/xxx [Gesetz über digitale Märkte] sowie der Richtlinie (EU) 2010/13, der Richtlinie 2005/29/EG, der Richtlinie 2011/83/EU, der Richtlinie 2006/114/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) 2019/1150. ***Diese Verordnung sollte den Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die Richtlinie 2002/58/EG, ergänzen und spezifische Datenschutzvorschriften dazu enthalten. Diese Verordnung bietet keine Rechtsgrundlage, die die Anforderungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der politischen Werbung erfüllt.***

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) harmonisierte Vorschriften für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und ***Amplifizieren*** im Rahmen der Veröffentlichung, Verbreitung oder Förderung politischer Werbung, bei denen personenbezogene Daten ***verwendet*** werden.	b) harmonisierte Vorschriften für den Einsatz von Verfahren zum Targeting und ***zur Anzeige von Werbung*** im Rahmen der Veröffentlichung, Verbreitung oder Förderung politischer Werbung, bei denen personenbezogene Daten ***verarbeitet*** werden.

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt für politische Werbung, die in der Union ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird oder sich an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten richtet, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Anbieters der Werbedienstleistungen und unabhängig von den eingesetzten Mitteln.	(2) Diese Verordnung gilt für politische Werbung, die in der Union ***gesponsert,*** ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird oder sich an Einzelpersonen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten richtet, unabhängig vom Ort der Niederlassung ***des Sponsors oder*** des Anbieters der Werbedienstleistungen und unabhängig von den eingesetzten Mitteln.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unter der redaktionellen Verantwortung eines Print- oder Onlineverlegers oder eines Anbieters audiovisueller Mediendienste dargestellte politische Inhalte gelten nicht als politische Werbung, wenn sie gesponsert,

	ausgearbeitet, platziert, gefördert, veröffentlicht oder verbreitet werden, es sei denn der Diensteanbieter wird dafür in irgendeiner Form von einem Dritten vergütet.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen;	a) zum reibungslosen***, sicheren, zuverlässigen und transparenten*** Funktionieren des Binnenmarkts für politische Werbung und damit verbundene Dienstleistungen beizutragen;

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***natürliche*** Personen ***bei*** der ***Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.***	b) ***die Grundrechte und -freiheiten natürlicher*** Personen ***zu schützen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, die Meinungs- und Informationsfreiheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung, wie sie in*** der ***Charta der Grundrechte verankert sind;***

Änderungsantrag 39Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Werte aufrechtzuerhalten, auf denen die Union beruht und die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt sind, insbesondere die Achtung der Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,

	indem dafür gesorgt wird, dass Unionsbürgerinnen und -bürger ihre grundlegenden demokratischen Rechte wahrnehmen können, insbesondere das Recht, sich eine Meinung zu bilden, und das Recht auf Abstimmung in einem transparenten Umfeld.

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Richtlinie 2002/58/EG ***und Verordnung (EU) XXX [Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation]***;	b) Richtlinie 2002/58/EG;

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Verordnung (EU) 2022/2065;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind als spezifische Datenschutzvorschriften zu den allgemeinen Vorschriften der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 zu betrachten. Keine der Bestimmungen dieser Verordnung darf so angewandt oder ausgelegt werden, dass

	das Schutzniveau, das durch das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten sowie durch das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in der Charta der Grundrechte und in den Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, insbesondere durch die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725, geschützt ist, gemindert oder eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Dienstleistung“ jede von Artikel 57 AEUV erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird;	1. „Dienstleistung“ jede von Artikel 57 AEUV erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt ***oder sonstige Vorteile*** erbracht wird;

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „politische Werbung“ die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:	2. „politische Werbung“ ***das Sponsoring,*** die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Botschaft mithilfe eines beliebigen Mittels:

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums***, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess*** oder ein Abstimmungsverhalten zu beeinflussen***;***	b) die geeignet ist, das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder ein Abstimmungsverhalten zu beeinflussen***, oder***

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die geeignet ist, einen Rechtsetzungs- oder Regulierungsprozess zu beeinflussen.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) eine Regierung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, Organe einer Regierung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sowie deren öffentliche Stiftungen;

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) ein Organ der Union und seine rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Einrichtungen;

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisation für politische Kampagnen, die gegründet wurde, um bei einer Wahl oder einem Referendum ein bestimmtes Ergebnis zu ***erzielen***;	g) eine rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisation für politische Kampagnen, die gegründet wurde, um bei einer Wahl oder einem Referendum ein bestimmtes Ergebnis zu ***beeinflussen***;

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) jede natürliche oder juristische Person, die mit einer der unter den Buchstaben a bis h genannten Personen oder Organisationen, die im Zusammenhang mit politischer Werbung stehen, ein Kontrollverhältnis aufrechterhält.

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht, mit Ausnahme eines Online-Vermittlungsdienstes im Sinne des Artikels ***2*** Buchstabe ***f*** der Verordnung (EU) ***2021/XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, ***der ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird;***	5. „politische Werbedienstleistung“ eine Dienstleistung, die aus politischer Werbung besteht ***und die ohne Gegenleistung für die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung der betreffenden Botschaft erbracht wird***, mit Ausnahme eines Online-Vermittlungsdienstes im Sinne des Artikels ***3*** Buchstabe ***g*** der Verordnung (EU) ***2022/2065***,

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Sponsor“ die natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, veröffentlicht oder verbreitet wird;	7. „Sponsor“ die natürliche oder juristische Person, in deren Namen eine politische Anzeige ausgearbeitet, platziert, veröffentlicht***, gefördert*** oder verbreitet wird;

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „personenbezogene Daten“ Informationen im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1725;

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Verfahren zum ***Targeting*** oder ***Amplifizieren“ Verfahren, die*** eingesetzt werden, um eine ***maßgeschneiderte*** politische Anzeige nur ***an*** eine bestimmte Person oder Personengruppe ***zu richten*** oder ***um*** die ***Verbreitung***, ***die Reichweite oder*** die ***Sichtbarkeit einer politischen Anzeige zu erhöhen***;	8. „Verfahren zum ***Targeting“ Verfahren, die von Sponsoren, Herausgebern politischer Werbung*** oder ***Anbietern von Werbediensten*** eingesetzt werden, um eine politische Anzeige nur ***auf*** eine bestimmte Person oder Personengruppe ***zuzuschneiden*** oder ***sie durch*** die ***Verarbeitung personenbezogener Daten***, ***insbesondere durch*** die ***Erhebung ihrer Daten, auszuschließen***;

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Verfahren zur Anzeige von Werbung“ automatisierte Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die typischerweise auf Algorithmen beruhen, oder die automatisierte Verarbeitung von Daten, wobei diese Verfahren von Herausgebern politischer Werbung und Anbietern politischer Werbedienstleistungen, die an der Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung politischer Anzeigen verwendet werden, um ein konkretes Publikum in dem von den Sponsoren und Anbietern politischer Werbedienstleistungen im Namen der Sponsoren bestimmten potenziellen Publikum zu ermitteln.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Wahlzeitraum“ den Zeitraum vor oder während oder unmittelbar nach einer Wahl oder einem Referendum in einem Mitgliedstaat, während dessen für Wahlkampftätigkeiten besondere Vorschriften gelten;	9. „Wahlzeitraum“ den Zeitraum vor oder während oder unmittelbar nach einer Wahl oder einem Referendum in einem Mitgliedstaat, während dessen für Wahlkampftätigkeiten besondere Vorschriften ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften*** gelten;

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Herausgeber politischer Werbung“ eine natürliche oder juristische Person, die	11. „Herausgeber politischer Werbung“ eine natürliche oder juristische Person, die

über ein beliebiges Medium politische Werbung sendet, über eine Schnittstelle bereitstellt oder auf ***andere*** Weise ***öffentlich zugänglich macht***;	***der relevanten Wählerschaft*** auf ***beliebige*** Weise ***politische Werbung bereitstellt***;

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Identifizierung von politischen Anzeigen
	Um zu bestimmen, ob eine Botschaft eine politische Anzeige im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c darstellt, sind ihre Merkmale und insbesondere die folgenden einschlägigen Faktoren zu berücksichtigen:
	a) der Inhalt der Botschaft,
	b) der Sponsor der Botschaft,
	c) die verwendete Sprache,
	d) die Mittel, mit denen die Botschaft gefördert, veröffentlicht oder verbreitet wird,
	e) der Kontext der Botschaft, einschließlich des Zeitraums der Verbreitung, etwa Wahl- oder Referendenzeiträume, und ihr Ziel,
	f) ob die Botschaft die relevante Wählerschaft beeinflussen soll.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Den Mitgliedstaaten ist es weder untersagt noch wird werden sie darin eingeschränkt, eine Stillhaltefrist für politische Werbung vor Wahlen oder

	Referenden beizubehalten oder einzuführen, in der die Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung oder Verbreitung neuer politischer Anzeigen eingeschränkt werden kann.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Grenzüberschreitende politische Werbung
	(1) Herausgeber politischer Werbung oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen dürfen Sponsoren, die rechtmäßig in der Europäischen Union ansässig oder registriert sind, nicht allein aufgrund ihres Wohnsitzes oder gegebenenfalls des Ortes ihrer Niederlassung diskriminieren, wenn diese Akteure einen Vertrag über politische Werbung in der Union beantragen, abschließen oder besitzen.
	(2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann der Herausgeber oder Anbieter politischer Werbedienstleistungen die Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat verweigern, in dem der Herausgeber oder Anbieter keine Geschäftstätigkeit ausübt.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz	Transparenz ***und Sorgfaltspflicht***

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Politische Werbedienstleistungen werden in transparenter Weise im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 11 und 14 festgelegten Pflichten erbracht.	(1) Politische Werbedienstleistungen werden in transparenter ***und sorgfältiger*** Weise im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 11 und 14 ***dieser Verordnung*** festgelegten Pflichten erbracht.

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Politische Werbedienstleistungen werden von einem Sponsor oder einem Dienstleister finanziert oder diesem erbracht, der im Namen eines Sponsors handelt, der Unionsbürger oder im Gebiet der Union ansässig ist, oder eine juristische Person ist, die von mindestens einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, der Mitglied des Europarats ist, anerkannt oder nach der entsprechenden Rechtsordnung gegründet wurde, dort über uneingeschränkte Vertretungsrechte verfügt und die gleichwertigen Werte der Union anerkennt.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass Sponsoren oder Diensteanbieter, die im Namen eines Sponsors handeln, ihre Dienstleistungen nur dann für politische Werbung nutzen, wenn vor der Nutzung

die folgenden Informationen erhalten haben:

a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Sponsors,

b) Kopie des Identitätsdokuments, die lediglich die relevanten Informationen des Sponsors enthalten, oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], die nur zu Identifizierungszwecken verwendet werden dürfen und danach unverzüglich zu löschen sind,

c) Angaben zum Zahlungskonto des Sponsors,

[1a] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erarbeitet Leitlinien, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beizutragen.

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen stellen sicher, dass	***entfällt***

in den vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung einer politischen Werbedienstleistung festgelegt wird, wie die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Beträge, die sie für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben, und den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen erhalten haben, ***und***	c) die Beträge, die sie für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt haben, und den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für die erbrachten Dienstleistungen erhalten haben ***oder erhalten werden***, ***ihre Quellen,***

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls die Identität des Sponsors und ***seine*** Kontaktdaten***.***	d) gegebenenfalls die Identität des ***politischen Akteurs, des*** Sponsors ***der politischen Anzeige*** und ***gegebenenfalls der Einrichtung oder Person, die den Sponsor letztlich kontrolliert, ihre verifizierten elektronischen*** Kontaktdaten ***und den Ort der Niederlassung oder des Wohnsitzes und***

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) gegebenenfalls eine Angabe der einschlägigen Wahl, des einschlägigen Referendums oder des einschlägigen Rechtsetzungs- oder

Regelungsverfahrens, auf das die politische Anzeige abzielt,

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen in schriftlicher Form und können in elektronischer Form abgefasst werden. Diese Informationen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der letzten Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung beziehungsweise Verbreitung aufbewahrt.	(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen in schriftlicher Form und können in elektronischer Form abgefasst werden. Diese Informationen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Tag der letzten Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung bzw. Verbreitung aufbewahrt. ***Personenbezogene Daten, die zur Überprüfung oder Sicherstellung der Gültigkeit dieser Informationen verwendet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für diesen Zweck erforderlich ist, und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.***

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Kennzeichnung politischer Anzeigen
	(1) Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass jede politische Anzeige eine eindeutige Kennzeichnung enthält, aus der hervorgeht, dass es sich um Folgendes handelt:
	a) in den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Fällen um eine politische Anzeige oder
	b) in den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Fällen um eine

	Anzeige über eine öffentliche Angelegenheit.
	Ungeachtet des in Absatz 1 vorgesehenen Kennzeichnungsunterschieds gelten alle Bestimmungen dieser Verordnung einheitlich für die beiden Buchstaben a und b.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Rahmen*** der ***Erbringung*** politischer ***Werbedienstleistungen ist*** jede politische Anzeige ***mit den*** folgenden Informationen ***bereitzustellen***, die in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise erscheinen müssen:	(1) Der ***Herausgeber*** politischer ***Werbung stellt in Echtzeit sicher, dass*** jede politische Anzeige ***die*** folgenden Informationen ***enthält***, die in ***benutzerfreundlicher, maschinenlesbarer,*** klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise erscheinen müssen:

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität des Sponsors der politischen Anzeige und ***der*** Einrichtung, die den Sponsor letztlich kontrolliert;	b) die Identität des ***politischen Akteurs, des*** Sponsors***,*** der politischen Anzeige und ***jeder*** Einrichtung ***oder Person***, die den Sponsor letztlich kontrolliert ***oder finanziert***;

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Transparenzbekanntmachung, ***die es ermöglicht, den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu***	c) eine Transparenzbekanntmachung, ***wie in Absatz 2 genannt***, oder einen klaren Hinweis darauf, wo sie abgerufen werden

verstehen, oder einen klaren Hinweis darauf, wo sie ***leicht*** abgerufen werden kann***.***	kann***;***

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine Stellungnahme zu dem gezielten Charakter der Anzeige, den für das Targeting verwendeten Daten und der Art der verwendeten personenbezogenen Informationen, falls personenbezogene Daten verarbeitet werden, um das Publikum zu ermitteln, dem die Anzeige angezeigt wird;

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) ein Kostennachweis für die jeweilige Anzeige.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesem Zusammenhang nutzen Herausgeber politischer Werbung ***Techniken für eine effiziente*** und auffällige ***Kennzeichnung***, die es ermöglichen, die politische Anzeige leicht als solche zu erkennen, und stellen sicher, dass die Kennzeichnung im Falle einer weiteren Verbreitung der politischen Anzeige erhalten bleibt.	In diesem Zusammenhang nutzen Herausgeber politischer Werbung ***mindestens 15 Prozent der angezeigten Werbefläche für wirksame*** und auffällige ***Kennzeichnungstechniken***, die es ermöglichen, die politische Anzeige leicht als solche zu erkennen, und stellen sicher, dass die Kennzeichnung im Falle einer weiteren Verbreitung der politischen

Anzeige erhalten bleibt.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Transparenzbekanntmachung muss ***in jede*** politische Anzeige ***aufgenommen werden oder*** leicht von ***dieser*** aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten:	(2) Die Transparenzbekanntmachung muss ***darauf hinweisen, dass es sich bei der Anzeige um eine*** politische Anzeige ***handelt, und sie muss*** leicht von ***jeder politischen Anzeige*** aus abzurufen sein und die folgenden Informationen enthalten:

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) eine Beschreibung des breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihrer Ziele;

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Identität des Sponsors und Kontaktdaten;	a) die Identität ***und den Wohnsitz oder den Ort der Niederlassung*** des Sponsors***, oder gegebenenfalls der Einrichtung oder Person, die den Sponsor letztlich kontrolliert,*** und ***ihre verifizierten*** Kontaktdaten;

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) gegebenenfalls eine Stellungnahme zu dem gezielten Charakter der Anzeige, der Zielgruppe, den für das Targeting verwendeten Daten und der Art der verwendeten personenbezogenen Informationen, falls personenbezogene Daten verarbeitet werden, um das Publikum zu ermitteln, dem die Anzeige angezeigt wird, und ihre Quelle;

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige veröffentlicht und verbreitet werden soll;	b) den Zeitraum, in dem die politische Anzeige ***platziert,*** veröffentlicht***, gefördert*** und verbreitet werden soll***, gegebenenfalls einschließlich Anfangs- und Enddatum der politischen Kampagne***;

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, ***Förderung***, ***Veröffentlichung*** und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne entgegengenommen wurden, und deren Quellen;	c) unter anderem auf der Grundlage der nach Artikel 6 Absatz 3 erhaltenen Informationen Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die ***vom Herausgeber politischer Werbung*** ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, ***Veröffentlichung***, ***Förderung*** und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne entgegengenommen wurden, und deren Quellen;

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Angaben zu den aggregierten Beträgen oder sonstigen Leistungen, die in der gesamten Wertschöpfungskette ganz oder teilweise für die Ausarbeitung, Platzierung, Veröffentlichung, Förderung und Verbreitung der betreffenden Anzeige und gegebenenfalls der politischen Werbekampagne von den Anbietern politischer Werbedienstleistungen, einschließlich vom Herausgeber, entgegengenommen wurden;

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Quellen der im Zusammenhang mit den Buchstaben c und ca verwendeten Mittel;

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) gegebenenfalls Links zu aggregierten Informationen über nicht aktive und aktive politische Werbung von demselben Sponsor;

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls die Angabe der Wahlen oder Referenden, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht;	d) gegebenenfalls die Angabe der ***spezifischen*** Wahlen oder Referenden, mit denen die Anzeige in Zusammenhang steht***, und des entsprechenden Wahlzeitraums***;

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gegebenenfalls Links zu Online-Archiven für Werbung;	e) gegebenenfalls Links zu Online-Archiven für ***politische*** Werbung ***und ihr Standort in der europäischen Bibliothek für politische Anzeigen***;

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Informationen über andere mögliche Werbung im Rahmen derselben Kampagne.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Herausgeber politischer Werbung unternehmen zumutbare Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind, und stellen die politische Anzeige nicht bereit, wenn sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist.	(3) Die Herausgeber politischer Werbung unternehmen ***vor der Veröffentlichung der Anzeige*** zumutbare Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen vollständig sind, und stellen die politische Anzeige nicht bereit, wenn sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist.

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Sponsoren, Diensteanbieter und Herausgeber politischer Werbung sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich, die sich aus diesem Artikel in ihrem eigenen Interessenbereich ergeben.

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Liegen dem Herausgeber politischer Werbung Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen unvollständig oder ungenau sind, unternimmt der Herausgeber zumutbare Anstrengungen wie die Kontaktaufnahme zu dem Sponsor oder den einschlägigen Dienstleistungserbringern, damit diese Informationen vervollständigt oder korrigiert werden. Bis die Informationen korrigiert sind, stellt der Herausgeber politischer Werbung die politische Anzeige nicht zur Verfügung oder nimmt sie aus dem Verkehr und setzt den einschlägigen Dienstleistungserbringer und den Sponsor entsprechend in Kenntnis.

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Erlangen die Sponsoren oder die Anbieter politischer Werbedienstleistungen Kenntnis davon, dass die an den Herausgeber politischer Werbung übermittelten oder von ihm veröffentlichten Informationen unvollständig oder ungenau sind, nehmen sie unverzüglich Kontakt zu dem betreffenden Herausgeber auf und übermitteln gegebenenfalls dem Herausgeber politischer Werbung vollständige oder genaue Informationen.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format vorgelegt, das leicht zugänglich und maschinenlesbar – soweit technisch möglich –, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache***. Die Informationen*** werden ***von dem Herausgeber politischer Werbung mit*** der ***politischen Anzeige von deren erster Veröffentlichung bis ein Jahr nach deren letzter Veröffentlichung veröffentlicht***.	(4) Die Transparenzbekanntmachungen werden auf dem neuesten Stand gehalten und in einem Format vorgelegt, das leicht zugänglich***, auch für Menschen mit Behinderungen,*** und maschinenlesbar – soweit technisch möglich –***, gut strukturiert***, deutlich sichtbar und benutzerfreundlich ist, auch durch Verwendung einfacher Sprache***, und*** werden ***online bereitgestellt. Die Transparenzbekanntmachung wird in*** der ***Sprache verfasst, in der die politische Werbung verfasst ist***.

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Herausgeber politischer Werbung ***bewahren ihre Transparenzbekanntmachungen*** zusammen mit ***etwaigen Änderungen***	(5) Die Herausgeber politischer Werbung ***veröffentlichen die politische Anzeige und die dazu gehörende Transparenzbekanntmachung und***

nach Ende des in Absatz 4 genannten Zeitraums fünf Jahre lang auf.

bewahren sie zusammen mit ***der Historie etwaiger Änderungen nach der letzten Veröffentlichung ein Jahr*** lang auf.

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Herausgeber politischer Werbung stellen sicher, dass die in der Transparenzbekanntmachung enthaltenen Informationen unverzüglich an die europäische Bibliothek für politische Anzeigen weitergeleitet werden. Die europäische Bibliothek enthält alle Fassungen der Anzeige. Über die Schnittstelle für Herausgeber politischer Werbung zur Verfügung gestellte Informationen werden in einem maschinenlesbaren Format gemäß der gemeinsamen Datenstruktur und entsprechenden Standards bereitgestellt und sind über eine gemeinsame Anwendungsprogrammierschnittstelle zugänglich, die von der Kommission im Benehmen mit den einschlägigen Interessenträgern entwickelt wurde.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels ***25*** der Verordnung (EU) ***2021/xxx [Gesetz über digitale Dienste]*** handelt, stellen sicher, dass die von ihnen nach Artikel ***30*** der genannten Verordnung ***[Gesetz über digitale Dienste]*** bereitgestellten Archive für jede politische Anzeige im Archiv die in Absatz 2 genannten Informationen	(6) Herausgeber politischer Werbung, bei denen es sich um sehr große Online-Plattformen im Sinne des Artikels ***33*** der Verordnung (EU) ***2022/2065*** handelt, stellen sicher, dass die von ihnen nach Artikel ***39*** der genannten Verordnung bereitgestellten Archive für jede politische Anzeige im Archiv die in Absatz 2 genannten Informationen ***unverzüglich*** bereitstellen ***und der Echtzeitzugriff auf***

bereitstellen.

diese Informationen für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sichergestellt ist. Das Archiv enthält alle Fassungen der Anzeige und ist öffentlich verführbar.

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die Mitgliedstaaten, einschließlich der zuständigen Behörden, und*** die Kommission ***fördern*** unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der beteiligten einschlägigen Diensteanbieter und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU ***die Ausarbeitung von Verhaltensregeln***, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beitragen sollen.	(7) Die Kommission ***erstellt*** unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der beteiligten einschlägigen Diensteanbieter und der besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU ***in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien***, die zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Artikels beitragen sollen. ***Diese Leitlinien enthalten eine Anleitung zur Anwendung dieses Artikels sowohl auf politische Online- als auch auf Offline-Werbung. Diese Leitlinien enthalten insbesondere eine Anleitung für Herausgeber politischer Werbung, wie Meldungen sorgfältig und rasch gemäß Artikel 9 Absatz 3 zu behandeln sind.***

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 2 bereitzustellenden Informationen zu ändern, wenn eine solche Änderung	(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Hinzufügung, Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 2 bereitzustellenden Informationen zu ändern, wenn eine solche Änderung

angesichts technologischer Entwicklungen notwendig ist, um den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen.	angesichts technologischer Entwicklungen***, wissenschaftlicher Forschung oder von den zuständigen Stellen auf Unions- oder einzelstaatlicher Ebene erzielter Entwicklungen*** notwendig ist, um den breiteren Kontext der politischen Anzeige und ihre Ziele zu verstehen***, wobei die Transparenz nicht beeinträchtigt werden darf***.

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Europäische Bibliothek für politische Anzeigen
	Die Kommission richtet eine europäische Bibliothek für politische Anzeigen ein und verwaltet diese, um die in Artikel 7 genannten Informationen über politische Anzeigen zu speichern, zu archivieren und öffentlich bereitzustellen. Die Kommission bewahrt diese Informationen für einen Zeitraum von elf Jahren nach der ersten Veröffentlichung der jeweiligen politischen Anzeige auf. Etwaige personenbezogene Daten werden nicht länger als fünf Jahre gespeichert.

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erbringen Herausgeber ***von Werbung*** politische Werbedienstleistungen, so nehmen sie Informationen über die Beträge oder den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für diese Dienstleistungen, einschließlich des Einsatzes von Verfahren	(1) Erbringen Herausgeber politische Werbedienstleistungen, so nehmen sie Informationen über die Beträge oder den Wert sonstiger Leistungen, die sie ganz oder teilweise für diese Dienstleistungen, einschließlich des Einsatzes von Verfahren zum Targeting, erhalten haben, aggregiert

zum Targeting ***und Amplifizieren***, erhalten haben, aggregiert nach Kampagne als Teil ihres Lageberichts im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2013/34/EU in ihre Jahresabschlüsse auf.	nach Kampagne als ***gesonderten*** Teil ihres Lageberichts im Sinne des Artikels 19 der Richtlinie 2013/34/EU in ihre Jahresabschlüsse auf.

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie Verfahren ein, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen unentgeltlich zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.	(1) Erbringen Herausgeber von Werbung politische Werbedienstleistungen, so richten sie ***benutzerfreundliche*** Verfahren ein, die es Einzelpersonen ermöglichen, ihnen unentgeltlich zu melden, dass eine bestimmte von ihnen veröffentlichte Anzeige nicht dieser Verordnung entspricht.

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Herausgeber politischer Werbung ermöglichen die Übermittlung der in Absatz 1 genannten ***Informationen*** auf elektronischem Wege. ***Der*** Herausgeber politischer Werbung ***unterrichtet*** die Einzelpersonen über die Folgemaßnahmen, die im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Meldung getroffen wurden.	(3) Die Herausgeber politischer Werbung ermöglichen die Übermittlung der in Absatz 1 genannten ***Meldung*** auf elektronischem Wege. ***Meldende sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben. Die*** Herausgeber politischer Werbung ***unterrichten*** die Einzelpersonen***, die sich dafür entscheiden, ihre Kontaktdaten zu übermitteln,*** über die Folgemaßnahmen, die im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Meldung getroffen wurden.

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Herausgeber politischer Werbung prüfen die in Absatz 1 genannte Mitteilung sorgfältig, objektiv, diskriminierungsfrei und ohne unangemessene Verzögerung spätestens innerhalb von fünf Tagen und bearbeiten sie entsprechend. Betrifft die Mitteilung politische Werbung im Zusammenhang mit einer Wahl oder einem Referendum, die bzw. das innerhalb von weniger als 30 Tagen stattfindet, so prüfen die Herausgeber politischer Werbung die Mitteilung innerhalb von 36 Stunden und nehmen dazu Stellung.

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Herausgeber politischer Werbung unterrichten die Beteiligten über ihre Bemerkungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Meldung. Die betreffenden Herausgeber informieren die Betroffenen über den Rechtsbehelfsmechanismus im Zusammenhang mit der Meldung.

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können	(4) Sich wiederholende Meldungen nach Absatz 1, die dieselbe Anzeige oder Werbekampagne betreffen, können

gemeinsam beantwortet werden***, auch durch Hinweis auf eine Bekanntmachung auf der Website des betreffenden Herausgebers politischer Werbung***.

automatisch beantwortet werden.

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Beschwerderecht
	(1) Natürliche und juristische Personen haben das Recht, Beschwerde gegen politische Akteure, Herausgeber, Sponsoren und Diensteanbieter wegen Verstoßes gegen diese Verordnung einzulegen.
	(2) Die Mitgliedstaaten, der Europäische Datenschutzausschuss oder die Kommission legen Vorschriften über das in Absatz 1 genannte Beschwerderecht fest. Die zuständigen Behörden bewerten die Beschwerde objektiv und verfügen über die in Artikel 15 Absatz 4 genannten Befugnisse. Während dieser Verfahren haben die betroffenen Parteien das Recht, angemessen über den Stand der Beschwerde nach Maßgabe des Unionsrechts und der nationalen Rechtsvorschriften unterrichtet zu werden.
	(3) Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in ihrem Mitgliedstaat oder auf Unionsebene, leitet die Behörde, die die Beschwerde erhält, sie innerhalb von sieben Tagen an diese zuständige Behörde weiter. In Wahlzeiträumen muss die Beschwerde unverzüglich weitergeleitet werden. Die zuständige Behörde, die die Beschwerde erhält, bewertet sie und handelt gegebenenfalls innerhalb von

15 Tagen danach. In Wahlzeiträumen wird die Bewertung innerhalb von fünf Tagen vorgenommen.

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9b
	Vertrauenswürdige Hinweisgeber von unzulässigen politischen Anzeigen
	(1) Herausgeber politischer Werbung, die Sponsoren die Veröffentlichung politischer Werbung im Internet ermöglichen, ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über den in Artikel 9 genannten Mechanismus über rechtswidrige politische Werbung übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet und entschieden werden.
	(2) Der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers rechtswidriger politischer Werbung wird von den zuständigen nationalen Behörden auf Antrag einer Einrichtung zuerkannt, wenn diese Einrichtung nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:
	a) sie verfügt über besondere Sachkenntnis und Kompetenz für die Aufdeckung, Identifizierung und Meldung politischer Werbung, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht;
	b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von Herausgebern politischer Werbung, Sponsoren oder politischen Akteuren;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und in objektiver Weise aus.

(3) Die zuständigen nationalen Behörden teilen der Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Einrichtungen mit, denen der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt wurde oder denen der Status gemäß Absatz 6 aberkannt wurde.

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einem leicht zugänglichen und maschinenlesbaren Format in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

(5) Liegen einem Herausgeber politischer Werbung Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber unrechtmäßiger politischer Werbung über die in Artikel 9 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl unzureichend präziser, ungenauer oder unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, so übermittelt dieser Herausgeber diese Informationen den zuständigen nationalen Behörden und stellt ihnen die erforderlichen Erläuterungen und Belege zur Verfügung. Bei Erhalt der Information des Herausgebers politischer Werbung und in dem Fall, dass der Koordinator für digitale Dienste der Ansicht ist, dass es berechtigte Gründe für die Einleitung einer Untersuchung gibt, wird der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers für den Zeitraum der Untersuchung aufgehoben, die ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt wird.

(6) Die zuständigen nationalen Behörden, die einer Einrichtung den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt haben, entziehen diesen Status, wenn sie infolge

	einer Untersuchung, die sie von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführen, die sie von Dritten erhalten haben, auch aufgrund der von einem Herausgeber politischer Werbung nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellen, dass die betreffende Einrichtung die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status aberkennt, geben der Koordinator für digitale Dienste oder die zuständigen nationalen Behörden der Einrichtung Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu der beabsichtigten Aberkennung des Status der Einrichtung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.
	(7) Die Kommission gibt nach Anhörung des Europäischen Gremiums für digitale Dienste, falls notwendig, Leitlinien heraus, um Herausgeber politischer Werbung und die zuständigen nationalen Behörden bei der Anwendung der Absätze 5 und 6 zu unterstützen.

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen um Übermittlung der in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Informationen zu ersuchen. Die übermittelten Informationen müssen vollständig, genau und vertrauenswürdig sein und in einem klaren, kohärenten, konsolidierten und verständlichen Format bereitgestellt werden. ***Soweit technisch möglich,*** werden ***die Informationen*** in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.	(1) Die zuständigen nationalen Behörden sind befugt, einen Anbieter politischer Werbedienstleistungen um Übermittlung der in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Informationen zu ersuchen. Die übermittelten Informationen müssen vollständig, genau und vertrauenswürdig sein und in einem klaren, kohärenten, konsolidierten und verständlichen Format bereitgestellt werden. ***Die Informationen*** werden in einem maschinenlesbaren Format übermittelt.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 bestätigen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen innerhalb von zwei Arbeitstagen den Eingang des Ersuchens und unterrichten die Behörde über die Schritte, die unternommen wurden, um dem Ersuchen zu entsprechen. Der betreffende Diensteanbieter stellt die angeforderten Informationen innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen zur Verfügung.	(2) Nach Eingang eines Ersuchens nach Absatz 1 bestätigen die Anbieter politischer Werbedienstleistungen innerhalb von zwei Arbeitstagen den Eingang des Ersuchens und unterrichten die Behörde über die Schritte, die unternommen wurden, um dem Ersuchen zu entsprechen. Der betreffende Diensteanbieter stellt die angeforderten Informationen innerhalb von ***zusätzlichen fünf*** Arbeitstagen zur Verfügung.

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen treffen geeignete Maßnahmen, um die in Artikel 6 genannten Informationen auf Ersuchen unentgeltlich an Interessenten zu übermitteln.	(1) Die Anbieter politischer Werbedienstleistungen treffen geeignete Maßnahmen, um die in Artikel 6 genannten Informationen auf Ersuchen ***in einem benutzerfreundlichen Format so schnell wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate nach der Anfrage,*** unentgeltlich an Interessenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Handelt es sich bei dem Anbieter politischer Werbedienstleistungen um einen Herausgeber politischer Werbung, so trifft er auch geeignete Maßnahmen, um die in Artikel 7 genannten Informationen auf Ersuchen unentgeltlich an Interessenten zu	***entfällt***

übermitteln.

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Interessenten, die um Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 ersuchen, müssen von geschäftlichen Interessen unabhängig sein und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:	(2) ***in der Union ansässige*** Interessenten, die um Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 ersuchen, müssen von geschäftlichen Interessen unabhängig sein und unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Mitglieder einer ***nach nationalem Recht oder Unionsrecht zugelassenen*** Organisation der Zivilgesellschaft, deren satzungsmäßige Ziele der Schutz und die Förderung des öffentlichen Interesses sind,	b) Mitglieder einer Organisation der Zivilgesellschaft, deren satzungsmäßige Ziele der Schutz und die Förderung des öffentlichen Interesses sind,

Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Journalisten.

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesen Interessenten gehören auch	***entfällt***

Journalisten, die in einem Mitgliedstaat von nationalen, europäischen oder internationalen Einrichtungen akkreditiert wurden.

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach Eingang des Ersuchens eines Interessenten ***bemüht sich*** der Diensteanbieter ***nach besten Kräften,*** die angeforderten Informationen oder seine begründete Antwort nach Absatz 5 innerhalb ***eines Monats bereitzustellen***.	(3) Nach Eingang des Ersuchens eines Interessenten ***stellt*** der Diensteanbieter die angeforderten Informationen oder seine begründete Antwort nach Absatz 5 innerhalb ***von zwei Wochen bereit***.

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sind Ersuchen nach Absatz 1 offenkundig unbegründet***, unklar*** oder ***exzessiv***, insbesondere wegen mangelnder Klarheit, so kann der Diensteanbieter ***ihre Beantwortung*** ablehnen. In diesem Fall übermittelt der betreffende Diensteanbieter dem Interessenten, der das Ersuchen gestellt hat, eine begründete Antwort.	(5) Sind Ersuchen nach Absatz 1 offenkundig unbegründet oder ***unklar***, insbesondere wegen mangelnder Klarheit, so kann der Diensteanbieter ***das Ersuchen*** ablehnen. In diesem Fall übermittelt der betreffende Diensteanbieter dem Interessenten, der das Ersuchen gestellt hat, eine begründete Antwort ***sowie Informationen über den Rechtsbehelf***.

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Diensteanbieter tragen die Beweislast dafür, dass ein Ersuchen offenkundig unbegründet***, unklar*** oder ***exzessiv*** ist oder dass sich Ersuchen wiederholen und ihre Bearbeitung	(7) Die Diensteanbieter tragen die Beweislast dafür, dass ein Ersuchen offenkundig unbegründet oder ***unklar*** ist oder dass sich Ersuchen wiederholen und ihre Bearbeitung erhebliche Kosten

erhebliche Kosten verursacht.	verursacht.

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
TARGETING UND ***AMPLIFIZIEREN*** POLITISCHER WERBUNG	***DIENSTE FÜR DAS*** TARGETING UND ***DIE ANZEIGE*** POLITISCHER WERBUNG

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -12 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -12
	Verbot von Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten umfassen
	Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die im Zusammenhang mit politischen Werbedienstleistungen mit einer Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 einhergehen, sind verboten.

Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Spezielle Anforderungen in Bezug auf ***das Targeting*** und ***Amplifizieren***	Spezielle Anforderungen in Bezug auf ***die Verarbeitung personenbezogener Daten für Verfahren zum Online-Targeting und zur Anzeige von Werbung***

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Verfahren zum Targeting ***oder Amplifizieren***, die im Zusammenhang mit ***politischer Werbung*** mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten ***nach*** Artikel 9 ***Absatz 1*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***und*** Artikel 10 ***Absatz 1*** der Verordnung (EU) 2018/1725 einhergehen, sind ***verboten***.	(1) Verfahren zum Targeting ***und zur Anzeige von Werbung***, die im Zusammenhang mit ***politischen Werbedienstleistungen*** mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten***, die keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von*** Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 ***oder von*** Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***sind,*** einhergehen, sind ***streng auf die in diesem Artikel vorgesehenen Situationen beschränkt***.

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in diesem Artikel genannten Verfahren zur Anzeige von Werbung bestimmen die Zielgruppe innerhalb des Zielpublikums ohne weitere Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich durch Zufallsauswahl.

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, bei denen personenbezogene Daten von Personen verarbeitet werden, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche mit hinreichender Sicherheit weiß, dass deren Alter mindestens ein Jahr unter dem im nationalen Recht festgelegten Wahlalter

liegt, sind verboten. Zur Einhaltung der in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen sind die Anbieter von Online-Plattformen nicht verpflichtet, zusätzliche personenbezogene Daten zu verarbeiten, um festzustellen, ob der Nutzer minderjährig ist.

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sind auf personenbezogene Daten beschränkt, die von der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich zum alleinigen Zwecke politischer Online-Werbung zur Verfügung gestellt werden.
	Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person im Rahmen der Nutzung eines Dienstes oder Geräts bereitgestellt werden, einschließlich bereitgestellter Inhalte, gelten nicht als bereitgestellte personenbezogene Daten und werden daher vom Anbieter nicht für die Zwecke des Targeting und der Anzeige politischer Werbung verwendet.
	Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person um die Einwilligung ersucht, informiert er darüber, dass die von ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, der betroffenen Person politische Werbung zu präsentieren. Eine Verweigerung der Einwilligung darf für die betroffene Person weder schwieriger noch zeitaufwendiger sein als deren Erteilung. Die Anbieter dürfen nicht zur Einwilligung auffordern, wenn die betroffene Person ihr Widerspruchsrecht

mittels automatisierter Verfahren, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden, im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ausübt. Weigert sich die betroffene Person, ihre Einwilligung zu erteilen, oder hat sie ihre Einwilligung zurückgezogen, so müssen ihr andere gerechte und angemessene Möglichkeiten geboten werden, auf Dienste der Informationsgesellschaft zuzugreifen.

Bei den in diesem Absatz genannten Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung dürfen nicht mehr als vier Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich des Standorts der betroffenen Person, kombiniert werden.

Steht die politische Anzeige im Zusammenhang mit einer Wahl oder einem Referendum, so gilt als Standort der betroffenen Person die Ebene des für diese Wahl oder dieses Referendum geltenden Wahlkreises im Sinne von Absatz 1d Buchstabe b.

Steht die politische Anzeige nicht im Zusammenhang mit einer Wahl oder einem Referendum, darf der Ort, der für die Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung verwendet wird, nicht unterhalb der Gemeindeebene liegen.

Steht die politische Anzeige nicht im Zusammenhang mit einer Wahl oder einem Referendum und werden zwei oder mehr Datenkategorien kombiniert, so muss die Zielgruppe mindestens 0,4 % der Bevölkerung des Mitgliedstaats, mindestens aber 50 000 Bürger umfassen.

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Ungeachtet des Absatzes 1c sind Verfahren zum Targeting und zur Anzeige von Werbung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, 60 Tage unmittelbar vor einer Wahl oder einem Referendum auf folgende personenbezogene Daten beschränkt, die dem Herausgeber der Werbung von der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich zum alleinigen Zwecke politischer Online-Werbung zur Verfügung gestellt werden:* ***a) die Sprachen, die die betroffene Person spricht, ***b) den Standort der betroffenen Person auf der Ebene des Wahlkreises, der für die betreffende Wahl oder das betreffende Referendum gilt,*** ***c) die Information, dass die betroffene Person Erstwähler ist.*** ***Absatz 1c Unterabsätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.***

Änderungsantrag 128
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Dieser Artikel gilt nicht für interne Mitteilungen von politischen Parteien, Stiftungen, Verbänden oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen an ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder sowie für Mitteilungen, wie Newsletter, die mit ihrer politischen Tätigkeit in Verbindung stehen, sofern diese Mitteilungen ausschließlich auf Abonnementdaten beruhen und daher streng auf ihre Mitglieder, ehemaligen Mitglieder oder Abonnenten beschränkt

	sind und auf von ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten beruhen und keine weitere Verarbeitung personenbezogener Daten zum Targeting oder zur anderweitigen näheren Auswahl der Empfänger und der erhaltenen Nachrichten umfassen. Solche Formen der Direktwerbung fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG.

Änderungsantrag 129
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verbot gemäß Satz 1 gilt nicht für Situationen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und d der Verordnung (EU) 2018/1725.	***entfällt***

Änderungsantrag 130
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Beim Einsatz von Verfahren zum Targeting ***und Amplifizieren*** im Zusammenhang mit ***politischer Werbung***, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Verantwortlichen neben den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise der Verordnung (EU) 2018/1725 die folgenden Anforderungen erfüllen und:	(3) Beim Einsatz von Verfahren zum Targeting im Zusammenhang mit ***politischen Werbedienstleistungen***, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Verantwortlichen neben den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 beziehungsweise der Verordnung (EU) 2018/1725 die folgenden Anforderungen erfüllen und:

Änderungsantrag 131
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine interne Politik annehmen und umsetzen, in der in klarer und leichter Sprache insbesondere der Einsatz dieser Verfahren dargelegt ist, um gezielt Einzelpersonen zu erreichen oder Inhalte zu ***amplifizieren***, und diese Politik für einen Zeitraum von ***fünf*** Jahren durchführen;	a) eine interne Politik annehmen und umsetzen, in der in klarer und leichter Sprache insbesondere der Einsatz dieser Verfahren dargelegt ist, um gezielt Einzelpersonen zu erreichen oder Inhalte zu ***verbreiten***, und diese Politik für einen Zeitraum von ***zehn*** Jahren durchführen; ***die interne Politik muss veröffentlicht werden;***

Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Protokolle über den Einsatz von Verfahren zum Targeting ***und zum Amplifizieren*** führen unter Angabe der ***einschlägigen Mechanismen,*** verwendeten Techniken und Parameter und Quellen der verwendeten personenbezogenen Daten;	b) Protokolle über den Einsatz von Verfahren zum Targeting ***oder zur Werbeauslieferung*** führen unter Angabe der verwendeten Techniken und Parameter und Quellen der verwendeten personenbezogenen Daten;

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zusammen mit der politischen Anzeige zusätzliche Informationen darlegen, die notwendig sind, damit die betroffene Person die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Verfahrens ***sowie die Verwendung von Daten Dritter*** und zusätzlicher Analysetechniken nachvollziehen kann. Diese Informationen umfassen die in Anhang II aufgeführten Punkte***.***	c) zusammen mit der politischen Anzeige zusätzliche Informationen darlegen, die notwendig sind, damit die betroffene Person die zugrunde liegende Logik und die wichtigsten Parameter des eingesetzten Verfahrens und zusätzlicher Analysetechniken nachvollziehen kann. Diese Informationen umfassen die in Anhang II aufgeführten Punkte***;***

Änderungsantrag 134
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine interne jährliche Risikobewertung des Einsatzes dieser Verfahren in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen und der Gesellschaft als Ganzes vornehmen; die Ergebnisse dieser Risikobewertungen werden veröffentlicht;

Änderungsantrag 135
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Herausgeber darf personenbezogene Daten von Endnutzern, die Dienste Dritter nutzen, welche zentrale Plattformdienste des Herausgebers in Anspruch nehmen, nicht zum Zweck der Erbringung politischer Werbedienstleistungen verarbeiten.

Änderungsantrag 136
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting und zum Amplifizieren einsetzen, müssen in der nach Artikel 7 vorgeschriebenen Transparenzbekanntmachung die Informationen nach Absatz 3 Buchstabe c und einen Link zu der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Politik angeben. Handelt es sich bei dem Verantwortlichen nicht um den Herausgeber der Werbung, so übermittelt der Verantwortliche dem Herausgeber die interne Politik oder	***entfällt***

einen Hinweis darauf.

Änderungsantrag 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting ***oder zum Amplifizieren*** nach Absatz 3 einsetzen, müssen in der bzw. zusammen mit der Anzeige und in der nach Artikel 7 geforderten Transparentbekanntmachung auf wirksame Mittel hinweisen, die Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterstützen.	(5) Herausgeber politischer Werbung, die Verfahren zum Targeting nach Absatz 3 einsetzen, müssen in der bzw. zusammen mit der Anzeige und in der nach Artikel 7 geforderten Transparentbekanntmachung auf wirksame Mittel hinweisen, die Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterstützen. ***Die Transparenzbekanntmachung muss einen sichtbaren Link zu einer leicht zugänglichen Schnittstelle enthalten, über die die Nutzer ihre Einwilligung widerrufen oder die personenbezogenen Daten ändern können, die sie für den alleinigen Zweck der politischen Online-Werbung gemäß den Absätzen 1c und 1d bereitgestellt haben.***

Änderungsantrag 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II durch Änderung oder Streichung von Elementen der Liste der nach Absatz 3 Buchstabe c bereitzustellenden Informationen zu ändern, die sich angesichts technologischer Entwicklungen in der einschlägigen wissenschaftlichen Forschung und von Entwicklungen bei der Aufsicht durch die zuständigen Behörden und in einschlägigen Leitlinien durch die	***entfällt***

zuständigen Behörden ergeben.

Änderungsantrag 139
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem ***Targeting*** oder ***dem Amplifizieren*** an andere Interessenten	Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit dem ***Online-Targeting*** oder ***der Anzeige von Werbung*** an andere Interessenten

Änderungsantrag 140
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten führen öffentlich zugängliche Register der gemäß dieser Verordnung auf nationaler Ebene registrierten Vertreter. Die Kommission führt ein öffentlich zugängliches Register der gemäß dieser Verordnung auf EU-Ebene registrierten Vertreter.

Änderungsantrag 141
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Handelt es sich bei dem Herausgeber politischer Werbung um eine sehr große Online-Plattform oder um eine sehr große Online-Suchmaschine im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065, so kann der Europäische Datenschutzausschuss auf Antrag der nationalen Behörden, der Kommission oder von sich aus nach Konsultation der zuständigen nationalen Behörden eine Untersuchung einleiten, wenn er einen Verstoß gegen Artikel -12 oder Artikel 12

der vorliegenden Verordnung vermutet.

Änderungsantrag 142
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Einleitung einer Untersuchung gemäß Absatz 1a dieses Artikels durch den Europäischen Datenschutzausschuss entbindet die nationale(n) Datenschutzbehörde(n) oder gegebenenfalls jede zuständige Behörde von ihren Befugnissen – in Bezug auf den fraglichen Verstoß – zur Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

Änderungsantrag 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die nationalen Datenschutzbehörden übermitteln dem Europäischen Datenschutzausschuss innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie über die Einleitung der Untersuchung informiert wurden, alle ihnen vorliegenden Informationen über den betreffenden Verstoß, oder innerhalb von sieben Tagen, wenn innerhalb von 60 Tagen Wahlen oder Volksabstimmungen Artikel 12 Absatz 1d stattfinden.

Änderungsantrag 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Bei der Ausübung seiner

Untersuchungsbefugnisse gemäß dieser Verordnung fordert der Europäische Datenschutzausschuss die individuelle oder gemeinsame Unterstützung jeder nationalen Datenschutzbehörde bzw. aller nationalen Datenschutzbehörden an, die von dem mutmaßlichen Verstoß betroffen ist bzw. sind, einschließlich der Datenschutzbehörde der Niederlassung.

Änderungsantrag 145
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission hat die ausschließliche Zuständigkeit, die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, mit Ausnahme der Artikel -12 und 12, durch sehr große Internetplattformen und sehr große Suchmaschinen im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu überwachen.

Änderungsantrag 146
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig vom Sektor, von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu	(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die ***sorgfältige, objektive, konsequente und einheitliche*** Anwendung und Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Aspekte dieser Verordnung zuständig sind. Jede nach diesem Absatz benannte zuständige Behörde ist vollständig unabhängig vom Sektor, ***von der Regierung jedes Mitgliedstaats und*** von Interventionen von außen oder von politischem Druck. Sie übernimmt vollständig unabhängig die wirksame Aufsicht und trifft die

gewährleisten.	erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 147
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden ***sind*** bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung ***befugt von Anbietern politischer Werbedienstleistungen den Zugang zu Daten, Dokumenten oder anderen notwendigen Informationen*** für die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben ***anzufordern.***	(4) ***Der Europäische Datenschutzausschuss, die Kommission und*** die in Absatz 3 genannten zuständigen ***nationalen*** Behörden ***haben*** bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung ***folgende Befugnisse*** für die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben***:***

Änderungsantrag 148
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Befugnis, Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung durchführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde,

Änderungsantrag 149
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Befugnis, Daten und Informationen unverzüglich von politischen Akteuren, Anbietern politischer Werbedienste, Sponsoren und Herausgebern sowie allen anderen

Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Beruf vernünftigerweise Kenntnis von einem mutmaßlichen Verstoß gegen diese Verordnung haben können, anzufordern;

Änderungsantrag 150
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die Befugnis, jegliche einschlägigen Mitarbeiter oder Vertreter von Anbietern politischer Werbedienste, Sponsoren oder Herausgeber oder die in Buchstabe b genannten Personen aufzufordern, eine Stellungnahme abzugeben oder eine Erklärung in Bezug auf Informationen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Verstoß abzugeben;

Änderungsantrag 151
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) die Befugnis, jegliche Person, die im Bereich der politischen Werbung tätig ist, aufzufordern, ihr Fachwissen in Bezug auf einen mutmaßlichen Verstoß zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 152
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) die Befugnis, von einer betroffenen Person oder einer Einrichtung, einer Organisation oder einer Vereinigung eingereichte

Beschwerden zu bearbeiten und den Beschwerdegegenstand, soweit angemessen, zu untersuchen;

Änderungsantrag 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) die Befugnis, gemäß Artikel 16 eine Geldbuße zu verhängen.

Änderungsantrag 154
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses, der Kommission und der in Absatz 3 genannten zuständigen nationalen Behörden unterliegen einer gerichtlichen Überprüfung nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts.

Änderungsantrag 155
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***in Absatz 3 genannten*** zuständigen Behörden haben bei der Ausübung ihrer Durchsetzungsbefugnisse im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Befugnis:	(5) Die zuständigen Behörden haben bei der Ausübung ihrer Durchsetzungsbefugnisse im Zusammenhang mit dieser Verordnung die Befugnis:

Änderungsantrag 156
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) als Reaktion auf Anfragen von Herausgebern politischer Werbung gemäß Artikel 9 Konformitätsleitlinien herauszugeben;

Änderungsantrag 157
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) regelmäßige Geldbußen und finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Änderungsantrag 158
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.	(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ***und Aufsichtsbehörden***, insbesondere im Rahmen nationaler Wahlnetze, um einen schnellen und gesicherten Austausch von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung zu erleichtern, unter anderem durch die gemeinsame Feststellung von Verstößen, den Austausch von Erkenntnissen und Fachwissen und Kontakte bei der Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften.

Änderungsantrag 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Am Ende jeder Wahl oder jedes Referendums erstellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Berichte über die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der vorliegenden Verordnung, sowie über den Schutz personenbezogener Daten durch die Dienstleister, die politische Werbedienstleistungen in der Union erbringen, wenn Verfahren zum Targeting und Amplifizieren im Zusammenhang mit politischer Werbung zum Einsatz kommen. Diese Berichte werden der Kommission und im Fall der Wahl zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament übermittelt.

Änderungsantrag 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen im Zusammenhang mit den Artikeln 5 bis 11, 13 und 14 Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen und ***finanzielle*** Sanktionen für Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, die in ihrer Rechtshoheit gegen die vorliegende Verordnung verstoßen; diese müssen in jedem Fall wirksam, angemessen und abschreckend sein.	(1) Die Mitgliedstaaten ***und die Kommission*** legen im Zusammenhang mit den Artikeln ***3a, 4,*** 5 bis 11, 13 und 14 Vorschriften über Sanktionen, einschließlich Geldbußen und ***finanzieller*** Sanktionen***, sowie Verfahren zur Berichtigung*** für Anbieter politischer Werbedienstleistungen fest, die in ihrer Rechtshoheit gegen die vorliegende Verordnung verstoßen; diese müssen in jedem Fall wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Änderungsantrag 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Verstöße gegen Artikel 7 gelten als	(4) Verstöße gegen Artikel ***4, 5 und*** 7

besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl organisiert wird.

gelten als besonders schwerwiegend, wenn sie politische Werbung betreffen, die während eines Wahlzeitraums veröffentlicht oder verbreitet wird und sich an die Bürger in dem Mitgliedstaat richtet, in dem die betreffende Wahl organisiert wird.

Änderungsantrag 162
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Artikel 12 können die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.	(6) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Artikel ***-12 und*** 12 können die Aufsichtsbehörden nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ***und der Europäische Datenschutzausschuss von den in jener Verordnung festgelegten Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen Gebrauch machen und*** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 bis zu dem in Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Änderungsantrag 163
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei besonders schwerwiegenden und systemischen Verstößen des Sponsors gegen die in den Artikeln -12 und 12 festgelegten Verpflichtungen kann der Europäische Datenschutzausschuss, wenn es sich bei dem Herausgeber politischer Werbung um eine sehr große Online-Plattform oder eine sehr große Online-Suchmaschine im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2022/2065 handelt, für einen streng begrenzten Zeitraum, der 15 Tage nicht überschreitet, anordnen,

	dass die sehr große Online-Plattform oder -Suchmaschine gemäß Artikel 15 Absatz 1a keine Dienste in Bezug auf Targeting und Anzeige von Werbung für diesen Sponsor erbringt. Eine solche Aussetzung kann zusätzlich oder anstelle einer Geldbuße verhängt werden.

Änderungsantrag 164
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Artikel 12 kann die Aufsichtsbehörde nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.	(7) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Artikel ***-12 und*** 12 kann die Aufsichtsbehörde nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***von den in dieser Verordnung festgelegten Ermittlungs- und Korrekturbefugnissen Gebrauch machen und*** innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Geldbußen im Einklang mit Artikel 66 der Verordnung (EU) 2018/1725 bis zu dem in Artikel 66 Absatz 3 der Verordnung genannten Betrag verhängen.

Änderungsantrag 165
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Sanktionen, die zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung verhängt wurden, insbesondere über die Art der verhängten Sanktionen und die Höhe der Geldbußen und finanziellen Sanktionen. Die Kommission fasst diese Berichte jährlich zusammen, bewertet sie und verwendet sie für das Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 18.

Änderungsantrag 166
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 19 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um nach Konsultation der zuständigen Behörden und anderer einschlägiger Interessenträger unionsweite Mindestsanktionen für Verstöße gegen die in den Artikeln 12 und 13 festgelegten Verpflichtungen einzuführen.

Änderungsantrag 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament und erstmals bis spätestens 31. Dezember 2026 legt die Kommission einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Mit diesem Bericht wird die Notwendigkeit einer Änderung geprüft. Der Bericht wird veröffentlicht.	Innerhalb von zwei Jahren nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament und erstmals bis spätestens 31. Dezember 2026 legt die Kommission einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Mit diesem Bericht wird die Notwendigkeit einer Änderung geprüft. Der Bericht wird veröffentlicht ***und dem Europäischen Parlament vorgestellt***.

Änderungsantrag 168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Interessenträger, insbesondere auf die Zivilgesellschaft, vor, der sich auf eine breit angelegte Konsultation der

einschlägigen Interessenträger stützt.

Änderungsantrag 169
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 8 ***und*** Artikel 12 Absatz 8 wird der Kommission für einen Zeitraum von [bis zur Bewertung der Anwendung dieser Verordnung zwei Jahre nach den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 8***,*** Artikel 12 Absatz 8 ***und Artikel 16 Absatz 7b*** wird der Kommission für einen Zeitraum von [bis zur Bewertung der Anwendung dieser Verordnung zwei Jahre nach den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament] übertragen.

Änderungsantrag 170
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 8 ***und*** Artikel 12 Absatz 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 8***,*** Artikel 12 Absatz 8 ***und Artikel 16 Absatz 7b*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 171
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 8 ***oder*** Artikel 12 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 8***,*** Artikel 12 Absatz 8 ***oder Artikel 16 Absatz 7b*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 172
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***wenn die Transparenzbekanntmachung nicht Teil der Anzeige selbst ist:*** ein Beispiel/eine Wiedergabe der politischen Anzeige oder einen Link darauf,	a) ein Beispiel/eine Wiedergabe der politischen Anzeige oder einen Link darauf,

Änderungsantrag 173
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer ***und*** der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,	b) die Identität und der Ort der Niederlassung des Sponsors, in dessen Namen die Anzeige ***ausgearbeitet, platziert, veröffentlicht, gefördert und*** verbreitet wird, einschließlich des Namens, der Anschrift, der ***verifizierten*** Telefonnummer ***oder*** der E-Mail-Adresse, sowie die Angabe, ob es sich um eine

natürliche oder juristische Person handelt,

Änderungsantrag 174
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gegebenenfalls die Wahl, mit der die Anzeige im Zusammenhang steht,	d) gegebenenfalls die Wahl ***oder das Referendum***, mit der ***bzw. dem*** die Anzeige im Zusammenhang steht,

Änderungsantrag 175
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der ***vorläufige aggregierte*** Betrag, der für die jeweilige Anzeige, bzw. gegebenenfalls für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der politischen Anzeigen, aufgewendet wurde, und der Wert der Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig dafür bezogen wurden, sowie der tatsächlich verausgabte Betrag und der Wert der Gegenleistungen, sobald sie bekannt sind,	e) der Betrag, der für die jeweilige Anzeige, bzw. gegebenenfalls für die jeweilige Werbekampagne, einschließlich der Ausarbeitung, Platzierung, Förderung, Veröffentlichung und Verbreitung der politischen Anzeigen, aufgewendet wurde, und der Wert der Gegenleistungen, die teilweise oder vollständig dafür bezogen wurden, sowie der tatsächlich verausgabte ***aggregierte*** Betrag und der Wert der Gegenleistungen, sobald sie bekannt sind,

Änderungsantrag 176
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***wenn es sich bei dem Herausgeber um eine sehr große Online-Plattform handelt: ein*** Link zur Fundstelle der Anzeige ***im Werbearchiv des Herausgebers***	h) ein Link zur Fundstelle der Anzeige ***in der europäischen Bibliothek für politische Anzeigen,***

Änderungsantrag 177
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen, die nach Artikel 12 Absatz 3 zu übermitteln sind	***entfällt***

Änderungsantrag 178
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die jeweiligen Zielgruppen, einschließlich der Parameter zur Bestimmung der Empfänger, an die die Werbung verbreitet wird, mit der gleichen Detailgenauigkeit wie sie für das Targeting verwendet wird, die Kategorien personenbezogener Daten, die für das Targeting und die Amplifikation verwendet werden, die Targeting- und Amplifikationsziele, die Mechanismen und Logik einschließlich der Inklusions- und Ausschlussparameter und der Gründe für die Auswahl dieser Parameter,	***entfällt***

Änderungsantrag 179
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Verbreitungszeitraum, die Zahl der Einzelpersonen, die die Anzeige erhalten und die Angabe der Größe der Zielgruppe innerhalb der relevanten Wählerschaft,	***entfällt***

Änderungsantrag 180
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Quelle für die unter Buchstabe a genannten personenbezogenen Daten, einschließlich Informationen darüber, dass die personenbezogenen Daten erhoben, abgeleitet oder von einem Dritten bezogen wurden, sowie dessen Identität und ein Verweis auf dessen Datenschutzerklärung für die betreffende Verarbeitung,	***entfällt***

Änderungsantrag 181
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ein Verweis auf die effektiven Mittel, wie Einzelpersonen im Zusammenhang mit Targeting und Amplifikation politischer Werbung auf der Grundlage ihrer personenbezogenen Daten ihre Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 wahrnehmen können.	***entfällt***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Die Transparenz und das Targeting politischer Werbung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0731 – C9-0433/2021 – 2021/0381(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 13.12.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.12.2021
Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum	5.5.2022
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Anna Júlia Donáth 13.7.2022
Prüfung im Ausschuss	13.7.2022 5.9.2022
Datum der Annahme	1.12.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 –: 9 0: 8
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Patricia Chagnon, Caterina Chinnici, Clare Daly, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Isabel Santos, Birgit Sippel, Vincenzo Sofo, Ramona Strugariu, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Jadwiga Wiśniewska, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Daniel Freund, Alessandra Mussolini, Róża Thun und Hohenstein, Romana Tomc, Dragoş Tudorache, Tom Vandenkendelaere, Loránt Vincze
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Pablo Arias Echeverría, Jarosław Duda, Emmanouil Fragkos, Krzysztof Hetman, Eva Kaili, Ska Keller, Alessandra Moretti, Ljudmila Novak, Andrey Novakov, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Marc Tarabella

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

43	+
PPE	Pablo Arias Echeverría, Vladimír Bilčík, Karolin Braunsberger-Reinhold, Jarosław Duda, Andrzej Halicki, Krzysztof Hetman, Jeroen Lenaers, Nadine Morano, Alessandra Mussolini, Ljudmila Novak, Andrey Novakov, Paulo Rangel, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Romana Tomc, Tom Vandenkendelaere, Loránt Vincze, Javier Zarzalejos
RENEW	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Róża Thun und Hohenstein, Yana Toom, Dragoş Tudorache
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Eva Kaili, Marina Kaljurand, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Alessandra Moretti, Theresa Muigg, Isabel Santos, Birgit Sippel, Marc Tarabella
THE LEFT	Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst

9	-
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Emmanouil Fragkos, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Tom Vandendriessche
NI	Milan Uhrík

8	0
NI	Laura Ferrara
THE LEFT	Clare Daly
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Daniel Freund, Ska Keller, Alice Kuhnke, Erik Marquardt

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung